

2397 006

zur Entscheidungssammlung des Senats

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 387/77

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Dragonair J [REDACTED],

[REDACTED]straße [REDACTED], A [REDACTED] S [REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED],
Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesverwaltungsamt,
Habsburgerring 9, Köln 1,

Beklagte und Beschwerdegegnerin

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 20. Dezember 1977 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Dr. Thumm, Portmann und Gärtner

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Köln vom 16. Mai 1977 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision gemäß § 219 Abs. 2 BEG (Art. VI Nr. 7 BEG-Schluss) liegen nicht vor.

Was mit den Urteilen der jugoslawischen Militärgerichte als Urkunden im Sinne von § 560 Nr. 7 b ZPO (Art. VI Nr. 7 BEG-Schluss, § 209 Abs. 1 BEG) bewiesen werden kann, hat das Oberlandesgericht zutreffend dargelegt. Die Frage, ob dadurch im Vorprozeß eine günstigere Entscheidung für den Kläger herbeigeführt worden wäre, hat es mit tatrichterlichen Erwägungen, die das Revisionsgericht nicht

374

- 3 -

nachprüfen kann, verneint. Offen bleiben kann danach, ob die Restitutionsklage nicht schon daran scheitern muß, die jetzt angeführten jugoslawischen Urteile schon in dem früheren Verfahren, etwa durch den Antrag auf ihre Beiziehung nach § 432 ZPO, hätte benutzen können.

Mai

Dr. Thurn

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)